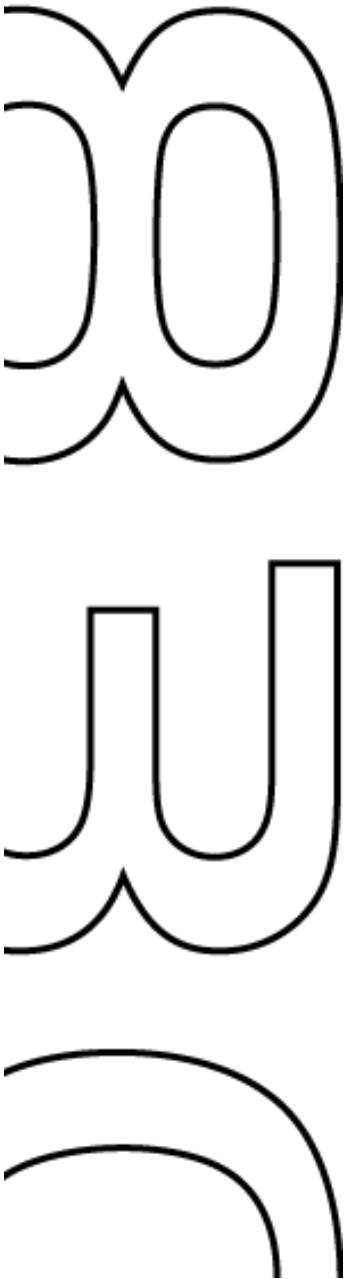


friedhof- und bestattungsverordnung

vom 1. August 2017



Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Organisation

Art. 1	Vollzugsbehörden	4
Art. 2	Friedhofvorsteher	4
Art. 3	Bestattungsbeauftragte	4
Art. 4	Friedhofgärtner	4

II. Bestattungsordnung

Art. 5	Bestattungen / Urnenbeisetzungen	5
Art. 6	Bestattungen Auswärtiger	5
Art. 7	Leistungen und Unkosten des Zweckverbandes	5
Art. 8	Kosten für Auswärtige	5
Art. 9	Aufbahrung	5
Art. 10	Abdankung und Bestattungszeiten	5
Art. 11	Grabgeläute	6
Art. 12	Trauer Gottesdienst	6
Art. 13	Publikation	6

III. Grabstätten

Art. 14	Eigentumsrechte	6
Art. 15	Belegungsplan	6
Art. 16	Grabbezeichnung	6
Art. 17	Gräberarten	6
Art. 18	Grösse der Gräber	7
Art. 19	Grabbelegung	7
Art. 20	Ruhezeiten	7
Art. 21	Räumung der Gräber	7
Art. 22	Exhumationen	8
Art. 23	Urnensetzungen	8
Art. 24	Urnengedenkwand	8
Art. 25	Familiengräber (Privatgräber)	8
Art. 26	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	8

IV. Grabmäler

Art. 27	Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	9
Art. 28	Bewilligungspflicht	9
Art. 29	Unterhalt und Haftung	9
Art. 30	Verfügungsbeschränkung	10

V. Ordnungsvorschriften

Art. 31	Öffnungszeiten des Friedhofes	10
Art. 32	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	10
Art. 33	Strafbestimmungen	10
Art. 34	Beschwerden / Rechtsmittel	10

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35	Inkraftsetzung	11
---------	----------------	----

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Der Friedhof Bassersdorf-Nürensorf ist ein Ort der letzten Ruhe und ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Besinnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen. Die in der Verordnung aufgeführten Funktionen stehen, ungeachtet ihrer männlichen oder weiblichen Bezeichnungen im Text, beiden Geschlechtern offen.

I. Organisation

Art. 1 Vollzugsbehörden

¹ Der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen ist aufgrund der Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 (in Kraft seit 1. Januar 2016) den Politischen Gemeinden übertragen.

² Für das Friedhof- und Bestattungswesen innerhalb des Zweckverbandes ist die Friedhofkommission zuständig (gemäss den Statuten Zweckverband Friedhof Bassersdorf-Nürensorf, in Kraft seit 1. Januar 2011).

Art. 2 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher hat die allgemeine Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen und die Friedhofanlage. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Führen der Geschäfte des Friedhofzweckverbandes
- b. Sicherstellung der ordnungsgemässen Durchführung der Bestattungen
- c. Führen des Gräberverzeichnisses
- d. Rechnungsstellung für die Bestattungen und Grabbepflanzung
- e. Bewilligung der Grabmäler

Art. 3 Bestattungsbeauftragte

¹ Die örtlichen Bestattungsbeauftragten führen das Bestattungsgespräch mit den Angehörigen und organisieren alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Schritte.

² Sie liefern dem Friedhofvorsteher die Angaben für die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen und die Statistiken.

Art. 4 Friedhofgärtner

Die Friedhofkommission regelt seine Aufgaben in einem Pflichtenheft und mit einer Leistungsvereinbarung. Allfällige Ergänzungen oder Änderungen werden durch den Friedhofvorsteher zuhanden der Friedhofkommission eingebracht. Die Kontrolle seiner Aufgaben obliegt dem Friedhofvorsteher.

II. Bestattungsordnung

Art. 5 Bestattungen

Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von Einwohnern von Bassersdorf und Nürens Dorf.

Art. 6 Bestattungen Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Bassersdorf oder Nürens Dorf hatten, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zur Gemeinde Bassersdorf oder Nürens Dorf nachgewiesen werden kann.

Art. 7 Leistungen und Unkosten des Zweckverbandes

¹ Bei der Bestattung eines Einwohners der Gemeinden Bassersdorf und Nürens Dorf stellt der Zweckverband Rechnung für diejenigen Kosten, die er gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung verrechnen kann.

² Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern der Gemeinden Bassersdorf und Nürens Dorf übernimmt der Zweckverband die in der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Pauschalbeiträge.

³ Werden von den Angehörigen weitere Leistungen, zum Beispiel besondere Ausführung des Sarges usw. gewünscht, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von diesen zu tragen.

Art. 8 Kosten für Auswärtige

Bei Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von auswärts wohnhaften Personen werden sämtliche anfallenden Kosten verrechnet. Die Friedhofkommission erlässt das nötige Gebührenreglement.

Art. 9 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen werden, wenn nötig oder gewünscht, in den Aufbahrungsräumen der Friedhofanlage aufgebahrt.

² Den Angehörigen wird vom Bestattungsamt ein Schlüssel für die Aufbahrungsräume abgegeben. Damit ist der uneingeschränkte Zugang zu den Aufbahrungsräumen gewährleistet.

Art. 10 Abdankung und Bestattungszeiten

Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Ausgenommen sind allgemeine Feiertage.

Bestattungen finden zu folgenden Zeiten statt:

- 14:00 Uhr Abschied am Grab
- 14:30 Uhr Trauergottesdienst in der Kirche

Stille Beisetzungen finden in der Regel um 11:00 Uhr statt.

Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

Art. 11 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.

Art. 12 Trauergottesdienst

Für den Trauergottesdienst steht den Angehörigen nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt die Kirche zur Verfügung.

Art. 13 Publikation

Im Rahmen der kantonalen Vorgaben ist es den Gemeinden überlassen, in welcher Form die Publikation erfolgt.

III. Grabstätten

Art. 14 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 15 Belegungsplan

Der Belegungsplan wird durch die Friedhofkommission festgelegt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan, aus welchem die Grabplätze ersichtlich sind.

Art. 16 Grabbezeichnung

Sofort nach Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen.

Für die Dauer der Ruhezeit des Grabes muss eine beständige Grabbezeichnung gemäss den Vorschriften über die Aufstellung von Grabdenkmälern angebracht werden. Ausgenommen hiervon ist das anonyme Urnengemeinschaftsgrab.

Art. 17 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

- A. Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 8 Jahre
- B. Reihengräber für Erd- oder Urnenbestattungen von Kindern bis zum 8. Altersjahr
- C. Reihengräber für Urnenbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 8 Jahre
- FU. Familiengräber Urnenbestattungen
- FG. Familiengräber Erdbestattungen
- G. Gemeinschaftsgrab für namenlose Urnenbeisetzungen
- H. Urnengedenkwand

Art. 18 Grösse der Gräber

Die Gräber haben mit Einschluss der Längswege folgende Masse:

Klasse	Länge	Breite	Tiefe	
A	240 cm	80 cm	120 cm	
B	160 cm	60 cm	80 cm Erdbestattungen 60 cm Urnenbestattungen	
C	100 cm	70 cm	60 cm	
FU	200 cm	150 cm	60 cm	
FG	300 cm	200 cm	120 cm	Mindestmasse (5m ²)
	300 cm	400 cm	120 cm	Maximalmasse (12m ²)

Art. 19 Grabbelegung

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein separates Grab herzurichten.

² Auf Wunsch der Angehörigen können in der Regel die Säрге gleichzeitig verstorbener Kinder sowie die Säрге von Kindern und ihres gleichzeitig verstorbenen Elternteils im gleichen Grab beigesetzt werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.

³ In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

Art. 20 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Gräber beträgt für

- die Einzelgräber 20 Jahre
- die Urnengedenkwand 20 Jahre
- das Urnengemeinschaftsgrab 20 Jahre
- die Familiengräber 50 Jahre

Art. 21 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 20 festgesetzten Ruhezeiten steht der Friedhofkommission das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber wird mindestens 2 Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Zudem wird die Räumung mit Hinweistafeln auf dem Friedhof angekündigt. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 22 Exhumationen

Für die Exhumationen wird auf die kantonale Bestattungsverordnung verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt die Friedhofkommission. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 23 Urnenversetzungen

Die Ausgrabung einer Urne benötigt die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 24 Urnengedenkwand

Urnengedenkwand-Grabplätze werden für die Dauer von 20 Jahren, zur Verfügung gestellt. Die Urnengedenkwand wird mit Vorname, Nachname, evtl. Ledigennamen, Geburtsjahr und Todesjahr, einheitlich beschriftet. Die Gebühren werden von der Friedhofkommission in einem separaten Gebührenreglement geregelt.

Art. 25 Familiengräber (Privatgräber)

¹ Über die Benützung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Mietzeit beträgt 50 Jahre. Über eine allfällige beantragte Verlängerung entscheidet die Friedhofkommission. Die Miet- und Verlängerungsgebühren werden von der Friedhofkommission in einem separaten Gebührenreglement geregelt.

² Familiengräber werden nur an Einwohner oder Bürger der Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf abgegeben. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.

³ In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

⁴ Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhezeit kann der Zweckverband über die Grabstätte verfügen.

⁵ Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 26 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Kosten der Gräberbepflanzung aufzukommen. Es wird ihnen aber freigestellt

- die Grabstätte selber zu bepflanzen
- die Grabstätte durch einen Gärtner bepflanzen zu lassen
- einen Grabpflegevertrag mit der Friedhofkommission zur Bepflanzung der Grabstätten durch den Friedhofgärtner auf die Dauer der Ruhezeit abzuschliessen.

² Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Urnengedenkwand-Grabplätze, die vom Friedhofgärtner bepflanzt werden. Nach Bestattungen werden die Blumenspenden auf dem Grabe belassen, sofern sie nicht von den Angehörigen mitgenommen werden. Als späterer Grabschmuck dürfen nur Blumenschalen auf die dafür vorgesehenen Platten gestellt werden. Es

dürfen keine persönlichen Gegenstände wie zum Beispiel Laternen, Fotos, Engel, Plastikblumen etc. aufgestellt werden.

³ Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen Blumen nur auf dem dafür vorgesehenen Kiesplatz hingestellt werden. Es dürfen keine persönlichen Gegenstände wie zum Beispiel Laternen, Fotos, Engel, Plastikblumen etc. aufgestellt werden.

⁴ Die gärtnerische Ausstattung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe des Zweckverbandes.

⁵ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden.

⁶ Pflanzen und Sträucher, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.

⁷ Für Grabschmuck zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen und Pflanzen aus künstlichem Material ist nicht erlaubt. Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Öl hergestellt sind. Batteriebetriebene Kerzen sind nicht erlaubt.

⁸ Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck wie Kränze, Blumen etc. zu entfernen.

IV. Grabmäler

Art. 27 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 28 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung des Friedhofsvorstehers. Die Friedhofskommission erlässt dafür ein separates Reglement.

² Die Friedhofskommission behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen. Ohne Bewilligung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.

Art. 29 Unterhalt und Haftung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch, dass schief stehende Grabmäler durch einen Bildhauer gerichtet werden. Die Pflanzen dürfen die Inschrift nicht verdecken und müssen im Verhältnis zum Grabstein unter der Schere gehalten werden.

Den Weisungen des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

Der Zweckverband übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Art. 30 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

V. Ordnungsvorschriften

Art. 31 Öffnungszeiten des Friedhofes

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Der Besuch der Aufbahrungsräume ist jederzeit möglich.

Art. 32 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Friedhofgärtners und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Der Präsident der Friedhofkommission, der Friedhofvorsteher und der Friedhofgärtner sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 33 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen der Friedhofkommission werden mit Verwarnung oder Busse geahndet.

Art. 34 Beschwerden / Rechtsmittel

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Friedhof und Bestattungen sind an die Friedhofskommission zu richten.

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Friedhofkommission Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekuriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach übereinstimmender Genehmigung durch die Verbandsgemeinden auf den 1. August 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 19. Oktober 2004 / 3. Dezember 2004 aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bassersdorf am 20. Juni 2017

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Nürens Dorf am 21. Juni 2017